

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Dienstleistungen, Verkäufe und Lieferungen der Gmuer GmbH. Mit der Bestellung akzeptiert der Kunde die AGB. Diese können im Internet unter www.Gmuergmbh.ch oder am Geschäftssitz eingesehen werden. Die AGB können jederzeit ohne Anzeige geändert werden. Andere Vorschriften oder Konditionen, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich anerkannt worden sind.

2 Offerten

Unsere Offerten sind freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Die Preis- und Leistungsangaben stellen auf die kundenseitigen Angaben ab und sind grundsätzlich verbindlich. Offerten, die aufgrund ungenauer oder noch nicht vorliegender Unterlagen und Angaben erfolgen, haben nur unverbindlichen Charakter. Bei wesentlichen Änderungen der Umstände (Konstruktions- und Materialänderungen, Kundenverzögerungen, Lieferantenteuerungen, Lieferantenverzögerungen, VOC-Abgaben, Lohnerhöhungen etc.), welche für die Angebotsbildung massgebend waren, ist die Gmuer GmbH berechtigt, Preis und Liefertermin anzupassen bzw. den Auftrag abzulehnen.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich rein netto in CHF exkl. MWST und sonstigen Abgaben. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum zahlbar. Skonti sind ausgeschlossen. Teillieferungen können laufend verrechnet werden. Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung Verzug ein. Bei verspäteter Zahlung wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet, mindestens jedoch 5%. Umtriebe werden separat verrechnet. Wenn sich die Kreditwürdigkeit des Kunden verschlechtert, behält sich die Gmuer GmbH das Recht vor, eine Vorauszahlung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder bereits beschichtete Teile erst nach Sicherstellung der Zahlung herauszugeben.

4 Auftragserteilung

Um Fehler betreffend Behandlungsart zu vermeiden, sind die Aufträge schriftlich zu erteilen. Der Kunde hat alle für die Beschichtung notwendigen Angaben über die Beschaffenheit des gelieferten Materials zu erteilen. Die Oberfläche ist glatt, sauber und ohne Beschädigungen abzugeben. Es besteht keine Prüfungspflicht seitens der Gmuer GmbH für das angelieferte Material. Entsprechen die vom Auftraggeber gemachten Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder hatte die Gmuer GmbH keine Kenntnis von besonderen Umständen, welche eine andere Arbeitsweise oder Materialwahl bedingt hätten, so gehen die durch die Änderung verursachten Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers. **Weitergehende Angaben sowie die Pflege von Werkstücken sind den Technischen Bedingungen zu entnehmen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser AGB bilden. Die Nichtbeachtung dieser Technischen Bedingungen schliesst jede Haftung der Gmuer GmbH aus. Der Lieferung des zu behandelnden Materials ist ein Lieferschein beizulegen, versehen mit genauen Mengen- und Massangaben sowie Abdeckflächen.**

5 Lieferfristen

Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese durch die Gmuer GmbH zugesichert worden sind und die Anlieferung kundenseitig rechtzeitig erfolgte. Wird die Lieferung durch Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen oder andere Umstände, welche von der Gmuer GmbH nicht beeinflusst werden können, verzögert oder verunmöglicht, steht dem Auftraggeber kein Anspruch auf Schadenersatz zu. Bereits ausgeführte Arbeiten sind in jedem Fall zu bezahlen.

6 Verpackung und Transport

Verpackung und Transport werden in Rechnung gestellt. Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers. An beschichteten Werkstücken ist, zur Vermeidung von Schäden an den beschichteten Flächen, die nötige Vorsicht geboten.

7 Prüfung und Annahme der Ware

Die Ware ist sofort nach Empfang durch den Kunden zu prüfen. Transportschäden sind der Transportfirma umgehend schriftlich mitzuteilen. Nimmt der Besteller die Ware nicht innerhalb angemessener Frist nach avisierter Fertigstellungsanzeige ab, so ist die Gmuer GmbH berechtigt, die Ware zu fakturieren und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers an Lager zu nehmen oder auswärts einzulagern.

8 Garantie

Das Spritzwerk garantiert eine auftragskonforme und fachmännische Ausführung der Oberflächenbehandlungen. Erkennbare Mängel sind sofort, spätestens innert 8 Tagen nach Ablieferung, schriftlich mitzuteilen. Mängel, welche bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren, sind spätestens innert 8 Tagen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine frist- und formgerechte Mängelrüge des Kunden, so gilt die Ware bzw. Dienstleistung als genehmigt. Kontaktstellen und andere verfahrens- und materialbedingte Unregelmässigkeiten müssen toleriert werden. Bei farbigen Bauteilen wird eine Farbdifferenz nur dann als Mangel erkannt, wenn durch Toleranzmuster festgelegte Abweichungen überschritten werden. Für nicht sichtbare Mängel bei der Ablieferung richtet sich die Haftung nach OR Art. 210. Für alle Schäden, die auf Besonderheiten der Umwelt, auf unsachgemässe oder zu wenig häufige Reinigung zurückzuführen sind, lehnt die Gmuer GmbH jede Haftung ab. Bei berechtigter und rechtzeitig erhobener Mängelrüge verpflichtet sich die Gmuer GmbH, die erforderliche Nachbehandlung kostenlos vorzunehmen. Folgekosten werden ausgeschlossen.

9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der Gmuer GmbH. Die Geschäftsbeziehungen unterstehen dem Schweizerischen Recht.